

BEGRÜNDUNG

ZUR

KLARSTELLUNGS- UND

EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 7

DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

FÜR DIE ORTSCHAFT SCHULENDORF

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Auswirkungen der Planung	5
3.3	Inhalt der Planung	6
3.4	Verkehr	7
3.5	Grünplanung	8
3.6	Emissionen / Immissionen	10
4	Ver- und Entsorgung	12
4.1	Stromversorgung	12
4.2	Wasserver-/ und –entsorgung	12
4.3	Müllentsorgung	14
4.4	Löschwasserversorgung / Brandschutz	14
5	Hinweise	14
5.1	Bodenschutz	14
5.2	Archäologie	15
5.3	Eisenbahnanlage	15
5.4	Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger	16
6	Billigung der Begründung	17

ANLAGEN

Gutachten Nr. 10-10-1, Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 7 der Gemeinde Scharbeutz für die Ortschaft Schulendorf, ibs, Mölln, 11.10.2019

Immissionsschutzstellungnahme für Geruch für die Gemeinde Scharbeutz, OT Schulendorf im Kreis Ostholstein, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 17.03.2020

BEGRÜNDUNG

zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 7 der Gemeinde Scharbeutz für die Ortschaft Schulendorf

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Gemeinde Scharbeutz möchte im Nordosten der Ortslage Schulendorf eine Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortschaft einbeziehen und damit die Ortslage arrondieren. Es können insgesamt zwei Grundstücke entstehen. Mit einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für die Ortschaft Schulendorf legt die Gemeinde die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils fest und bezieht diese Teilfläche ein.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt das Plangebiet im Ländlichen Raum. Im Landesentwicklungsplan verläuft westlich Schulendorfs eine Biotopverbundachse auf Landesebene. Der Regionalplan stellt für den Einbeziehungsbereich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Westlich Schulendorfs ist großzügig ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft vermerkt. Das Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben grundsätzlich nicht.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Scharbeutz zeigt im Einbeziehungsbereich Ackerflächen. Entwicklungsziele sind nicht formuliert.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz stellt für die Ortschaft Schulendorf überwiegend Gemischte Baufläche dar. Der Bereich nördlich der K 62, östlich der Bahnlinie, einschließlich des Einbeziehungsbereichs und der vorhandenen bebauten Grundstücke ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da lediglich eine kleine Fläche einbezogen wird, geht die Gemeinde davon aus, dass diese Abweichung nicht erheblich ist. Die Gemeinde wird den Flächennutzungsplan im Rahmen einer Änderung zu gegebener Zeit anpassen.

Westlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet Schwartautal und Curauer Moor (FFH DE 2030-328). Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des Schwartautals mit seinem Gewässerlauf sowie den begleitenden Hängen und Bachschluchten einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor. Für den Gewässerlauf der Schwartau und für die Flussmuschel soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesell-

schaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden. Als Gefährdung werden Parkanlage, Hundebauslauf, Kleingärten, Oberflächenwasserzuläufe, Hausgärten und Waldspielplatz an der Hangkante benannt.

In der Ortslage sind nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope (Knicks) vorhanden.

2 Bestandsaufnahme

Die Ortschaft Schulendorf liegt zwischen Schürsdorf und Wulfsdorf beidseitig der K 62 (Dorfstraße) zwischen der Eutiner Straße (L 309) und dem Schwartautal. Die Ortslage ist überwiegend mit dörflichen Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben bebaut. Im östlichen Teil der Ortslage verläuft die Bahnlinie Lübeck-Kiel. An der Dorfstraße ist ein beschränkter Bahnübergang eingerichtet.

Der Einbeziehungsbereich liegt nördlich der Dorfstraße (K 62) zwischen der Bahnlinie und zwei Wohngrundstücken. Er wird derzeit intensiv landwirtschaftlich bzw. als landwirtschaftlicher Lagerplatz genutzt. Der Bereich liegt etwas oberhalb der Kreisstraße. Den Höhenunterschied vermittelt eine kleine Böschung. Eine Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche ist nahe der Bahnlinie vorhanden. Die Flächen östlich angrenzend an den Einbeziehungsbereich sowie südlich der Dorfstraße werden wohnbaulich genutzt. Nördlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Direkt westlich des Einbeziehungsbereichs verläuft die Bahnlinie Lübeck-Kiel. Weiter westlich setzt sich die bebaute Ortslage Schulendorfs fort.



Abb.: Ausschnitt Luftbild, DA Nord, mit Einbeziehungsbereich

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Klarstellungsbereich:	ca. 4,8 ha
Einbeziehungsbereich:	ca. 2.430 m ²
Größe Plangebiet insgesamt:	ca. 5,0 ha

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB legt die Gemeinde zunächst für die Ortschaft Schulendorf die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB fest. Dieser umfasst die bebauten Grundstücke bzw. Grundstücksteile. Negative Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da lediglich die bebaute Ortslage abgegrenzt wird. Bauvorhaben richten sich nach den Vorschriften des § 34 BauGB.

Darüber hinaus wird eine einzelne Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Schwartautal und Curauer Moor (FFH DE 2030-328) sind nicht gegeben, da der einbezogener Bereich nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt. Weitere der aufgeführten Gefährdungen bestehen nicht.

Der Einbeziehungsbereich ist Immissionen aus Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) ausgesetzt. Die Gemeinde Scharbeutz hat ein Gutachten erarbeiten lassen (Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 7 der Gemeinde Scharbeutz für die Ortschaft Schulendorf, ibs, Mölln, 11.10.2019). Erforderliche Schallschutzfestsetzungen sind getroffen. Gesunde Wohnverhältnisse können damit gewährleistet werden. Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe und damit verbundene Geruchsimmissionen liegt ebenfalls ein Gutachten vor (Immissionsschutzstellungnahme für Geruch für die Gemeinde Scharbeutz, OT Schulendorf im Kreis Ostholstein, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 17.03.2020). Die Jahreshäufigkeit der bewerteten Geruchsstunden liegt unter 15 %. Beeinträchtigungen, negative Beeinträchtigungen bestehen nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden nicht angenommen. Es werden lediglich 2 Baugrundstücke ermöglicht, die auf intensiv landwirtschaftlicher genutzter Fläche liegen. Für den Einbeziehungsbereich wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Der errechnete Ausgleich wird vollständig erbracht. In der Gesamtschau werden negative Auswirkungen damit nicht verbleiben.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet.

3.3 Inhalt der Planung

§ 34 (4) Nr. 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil klarzustellen. Für Satzungen nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB sieht das BauGB keine weiteren Festsetzungsmöglichkeiten vor. Die Ortsteilqualität Schulendorfs gegenüber einem Siedlungssplitter im Außenbereich ergibt sich aus der großen Anzahl bebauter Grundstücke, es sind ca. 20 bebaute Grundstücke vorhanden. Die Ortslage weist in gewissem Umfang Infrastruktureinrichtungen auf (Bushaltestelle). Die Ortschaft liegt weitgehend innerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrtsgrenzen der K 62.

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind, vorliegen. Für Einbeziehungsbereiche können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Gemeinde Scharbeutz geht davon aus, dass die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar ist. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nicht zu befürchten. Betriebe mit Störfallpotenzial sind in der Nähe des Einbeziehungsbereichs nicht vorhanden.

Die aufgenommenen Festsetzungen beschränken sich im Einbeziehungsbereich auf eine westliche Baugrenze, damit der erforderliche Abstand der geplanten Wohnbebauung zur Bahnlinie eingehalten wird. Für den Einbeziehungsbereich sind Schallschutzvorkehrungen und Festsetzungen zu erforderlichen Ausgleichsflächen getroffen. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die zulässige Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB.

3.4 Verkehr

Die Erschließung des Einbeziehungsbereiches erfolgt über die Dorfstraße. Bei der Herstellung von Zufahrten ist zu beachten, dass die Beschaffenheit der Kreisstraße 62 zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Entwässerungseinrichtungen der neu zu erstellenden Zufahrten dürfen die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße 62 in keiner Weise beeinflussen und/oder beeinträchtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung darstellen und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Die verkehrliche Erschließung zur Kreisstraße 62 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Grundstück unterzubringen. Parkplätze stehen in der Ortslage zur Verfügung. Die Gemeinde Scharbeutz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5 Grünplanung

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche (insgesamt 2 Bauvorhaben) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlüssigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Schutzgut Boden

Die vom Eingriff betroffenen Flächen des Plangebietes werden derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Der Fläche kommt eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zu. Die Planung führt in dem Bereich der nun möglichen Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktionen. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der Vorhaben entsprechend der Umgebung, d.h. ca. 150 m² Grundfläche für ein Einfamilienhaus ausgegangen, zuzüglich 50 % Überschreitung nach § 19 Abs.4 BauNVO.

Hieraus ergibt sich nach Erlass für den Einbeziehungsbereich ein Ausgleichsbedarf von ca. 225 m² ($2 \cdot 150 \cdot 0,5 + 2 \cdot 75 \cdot 0,5$). Die festgesetzte Fläche für die Knickneuanlage umfasst ca. 410 m². Der erforderliche Ausgleich ist damit vollständig im Plangebiet erbracht. Für die Eingriffsbereiche 2 und 3 wird von jeweils einem Baugrundstück ausgegangen. Der dafür erforderliche Ausgleich beträgt jeweils 113 m² ($150 \cdot 0,5 + 75 \cdot 0,5$). Die festgesetzten Ausgleichsflächen weisen mit 170 m² (Einbeziehungsbereich 2) und 410 m² (Einbeziehungsbereich 3) die erforderliche Größe auf. Der Ausgleich ist somit vollständig erbracht.

Die Erstellung der Knickneuanlage erfolgt nach dem Knickerlass von 2017, Anhänge B und C. Obstbäume sind in Sorten mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Sie sollten

einen jährlichen Erziehungsschnitt bis zum 10. Standjahr erhalten. Überwachungsschnitte dann im Anschluss im Abstand von 3-5 Jahren. Auf chemische bzw. synthetische Behandlungsmittel sollte verzichtet werden.

Die Kosten für die Knickneuanlage belaufen sich auf ca. 3.000 €.

Schutzgut Wasser

Der Boden in den Eingriffsbereichen ist heute weitgehend unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsflächen erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesen Bereichen.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Einbeziehungsbereich liegt am Ortsrand und ist damit aus nördlicher Richtung einsehbar. Bepflanzungen zum Ortsrand (Knickneuanlage im Einbeziehungsbereich) sind festgesetzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann damit minimiert werden, so dass ein erheblicher Eingriff nicht zu erwarten ist.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Durch die Knickneuanlage und die Gestaltung der Hausgärten mit Bepflanzungen sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Schulendorf nicht zu.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Einbeziehungsfläche ist nicht mit geschütztem Artenvorkommen zu rechnen. Die aufgeführten Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Die durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.6 Emissionen / Immissionen

Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Einbeziehungsbereich nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

Verkehrslärm

Um die Auswirkungen der Bahnlinie und der Kreisstraße auf den Einbeziehungsbereich beurteilen zu können, hat die Gemeinde Scharbeutz ein Lärmgutachten erarbeiten lassen (Gutachten Nr. 10-10-1, Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 7 der Gemeinde Scharbeutz für die Ortschaft Schulendorf, ibs, Mölln, 11.10.2019). Das Gutachten ist als Anlage der Begründung beigelegt. Details können dieser entnommen werden. Nachfolgendes basiert weitgehend dem Gutachten.

In dem Einbeziehungsbereich sind die Schienenverkehrslärmimmissionen pegelbestimmend. Die Beurteilungspegel liegen am Tag zwischen 56 dB(A) und 70 dB(A) sowie in der Nacht zwischen 52 dB(A) und 67 dB(A). Geht man von der Schutzbedürftigkeit von Misch-/Dorfgebieten aus, dann werden die damit verknüpften Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) sowie auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht teilweise überschritten. Auch der als Grenze für planerisches Handeln bei der Ausweisung von Gebieten mit Wohnnutzungen anzusehende Schwellenwert von 60 dB(A) in der Nacht wird in dem Einbeziehungsbereich partiell überschritten. Mit Beurteilungspegeln bis 60 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht werden die für Misch-/Dorfgebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 weitestgehend eingehalten.

Wälle bzw. -wände an der Eisenbahnstrecke zum Schutz des Einbeziehungsbereiches müssten über die Bereichsgrenzen hinaus errichtet werden, um zu relevanten Pegelminderungen zu kommen. Es bestehen keine Zugriffsmöglichkeit auf die dafür erforderlichen Flächen. Für den Einbeziehungsbereich lässt sich außerdem der besonders lärmintensive Bahnübergang nur bedingt abschirmen. Es werden daher passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Landwirtschaft

Um die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Betriebe in Schulendorf auf den Einbeziehungsbereich beurteilen zu können, hat die Gemeinde Scharbeutz ein Gutachten erarbeiten lassen (Immissionsschutzstellungnahme für Geruch für die Gemeinde Scharbeutz, OT Schulendorf im Kreis Ostholstein, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 17.03.2020). Das Gutachten ist als Anlage der Begründung beigelegt. Details können dieser entnommen werden. Nachfolgendes basiert weitgehend dem Gutachten.

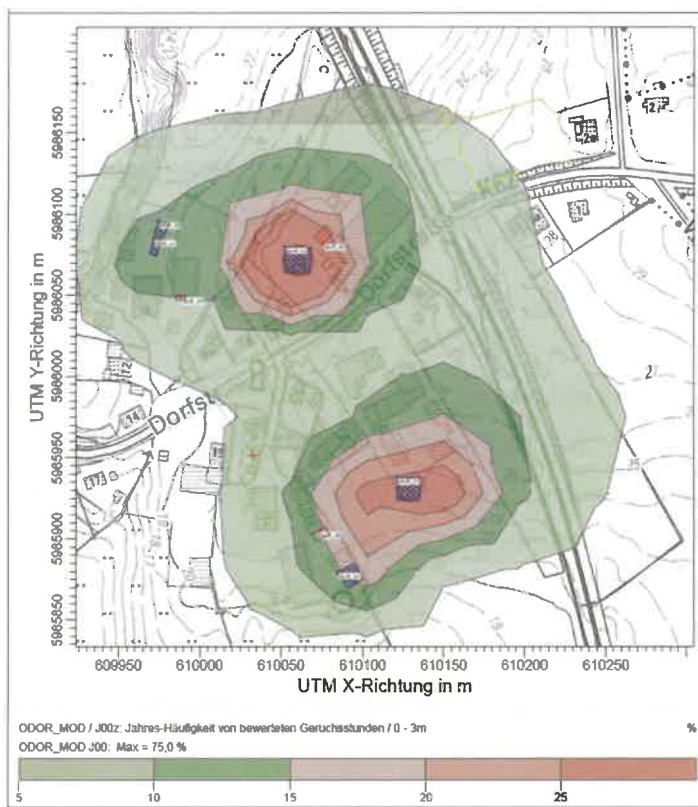
Im Gutachten sind folgende Geruchsquellen in der vorhandenen Situation berücksichtigt:

Quelle	Tierzahl ¹⁾ bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m ² je Quelle	GE/(s*GV) ²⁾ GE/(s* m ²) ²⁾	GE/s
Hofstelle Dorfstraße 2:					
Nr. 01 Behälter	Ø 18	-	254,3	1	254
Nr. 02 Dungplatte	7,0 x 5,0	-	35,0	3	105
Hofstelle Dorfstraße 7:					
Nr. 21 Behälter	Ø 16	-	201,0	1,4	281
Hofstelle Dorfstraße 11:					
Nr. 31 Stall 1	3 P	1,1	3,3	10	33
Nr. 32 Dungplatte	5,0 x 5,0	-	25,0	3	75
Hofstelle Dorfstraße 10:					
Nr. 41 Stall 1	3 P	1,1	3,3	10	33
Nr. 42 Stall 2	4 P	1,1	4,4	10	44
Nr. 43 Dungcontainer	3,0 x 2,5	-	7,5	3	23

¹⁾ Tierart: P = Pferde.

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

Nach den Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. Die nachfolgend abgebildete Ergebnisgrafik in Form einer Isoplethendarstellung gibt einen Überblick über die zu erwartenden auftretenden Geruchshäufigkeiten sowie über das Zusammenspiel der verschiedenen Emissionsquellen in Abhängigkeit von der Hauptwindrichtung.



Die Abbildung zeigt, dass im Einbeziehungsbereich die Geruchshäufigkeit unter 10 % beträgt. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Anbieter.

4.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Zur Schmutzwasserbeseitigung teilt der Zweckverband Ostholstein Folgendes mit:

„In der Ortschaft Schulendorf werden keine zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen von uns betrieben. Dies ist mittelfristig auch nicht geplant. Deshalb müssen die Grundstückseigentümer ihr Abwasser dezentral über eigene Kleinkläranlagen beseitigen. Die Grundstückseigentümer müssen die Kleinkläranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln herstellen, betreiben und unterhalten. Für den Neubau oder die Änderung von Kleinkläranlagen sind Anträge beim Zweckverband Ostholstein einzureichen. Bei Ableitung über Grundstücke Dritter sind Dienstbarkeiten einzuholen. Für die Einleitung des geklärten Ab-

wassers in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer sind von den Eigentümern Erlaubnisse bei der Wasserbehörde einzuholen. Es ist geplant durch ein Abwasserbeseitigungskonzept die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Eigentümer zu übertragen.“

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen versiegelten und verdichteten Flächen ist schadlos zu beseitigen. Die Notwendigkeit und der Umfang einer ggf. erforderlichen Rückhaltung und Behandlung (Schadstoffrückhalt) des Niederschlagswassers vor der Einleitung in ein Gewässer ergeben sich aus der Menge und insbes. der stofflichen Belastung des Regenwassers, welche in Abhängigkeit von der Nutzung der Flächen steht. Je nach anzusiedelndem Gewerbe sind hier zusätzliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Dorf- und Gewerbegebieten und von Durchgangsstraßen abfließt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Weiterhin ist das DWA-Arbeitsblatt 102 Teil 1 und 2 zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken (oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung) erforderlich für die schadlose Ableitung und entsprechend, falls notwendig, mit Rückhaltewirkung vorzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rückhaltebecken eine Abwasseranlage nach § 52 LWG-SH ist, die der Genehmigung nach § 52 LWG-SH durch die Wasserbehörde bedarf. Die Regenwasserkanalisation bedarf keiner Genehmigung. Die Einleitstelle und das Gewässer, in das eingeleitet werden soll, sind zu benennen (Gew.-Nr., WBV).

Der am 10.10.2019 in Kraft getretene Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ ist für den Umfang der geplanten Änderung nicht anzuwenden.

Es wird an dieser Stelle auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen, der besagt, dass anfallendes Niederschlagswasser vorzugsweise ortsnahe versickert werden soll. Sofern sich die versiegelte Fläche und damit die eingeleitete Niederschlagswassermenge ändert, hat die Gemeinde Scharbeutz im Zuge der Durchführungsplanung die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die entsprechende Einleitungsstelle und die Genehmigung der Behandlungsanlagen gemäß § 52 LWG — SH bei der Wasserbehörde zu beantragen. Die Frage der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Verbandsvorfluters bzw. die notwendige Rückhaltung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband einvernehmlich zu klären. Sollte eine Rückhaltung notwendig sein, sollte die Fläche hierfür bereits im B-Plan festgelegt werden.

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann dem Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß dem vorgenannten Arbeitsblatt zwischen den zuständigen Behörden, den Objekteigentümern und dem Zweckverband Ostholstein zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, bei Gebäuden über 40 m Länge Brandwände (§ 31 LBO) notwendig werden können. Bei Gebäuden, die ganz oder teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, kann es nötig sein, dass Feuerwehrzu-/Umfahrten (§ 5 LBO) nach DIN 14090 für Feuerwehrfahrzeuge mit den entsprechenden Aufweitungen und Schleppradien einzuplanen sind. Feuerwehruzufahrten sind für eine Achslast von 10 t auszulegen.

5 Hinweise

5.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht

überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.2 Archäologie

§ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.3 Eisenbahnanlage

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit Schreiben vom 30.09.2020 folgende Hinweise mit:

1. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
2. Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
3. Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
6. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
7. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.
8. Bei künftigen Baugenehmigungsverfahren an dieser Strecke wird empfohlen, im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) weiterhin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5.4 Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger

5.4.1 Schleswig-Holstein Netz AG, NC Pönitz vom 08.05.2019

„Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Beachten Sie, dass im angefragten Bereich LWL-/Kommunikationskabel vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.“

5.4.2 Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsauskunft vom 16.05.2019

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe

unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten."

5.4.3 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.06.2019

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

5.4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.04.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung: Gegen die Planung hat die Telekom grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit dem Bauherrens-service oder über das Kontaktformular im Internet Kontakt aufnehmen.

6 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz am 22.09.2021 gebilligt.

Scharbeutz, 23. Sep. 2021



Bettina Schäfer
- Bettina Schäfer -
Bürgermeisterin